



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 1/2012

März 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem **Informationsdienst** möchten wir Sie über die

- § politischen
- § gesetzgeberischen
- § gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen und Ereignisse in Rheinland-Pfalz

informieren und bitten Sie, von den angebotenen Materialien regen Gebrauch zu machen.

Informationen, die besonders für Eltern wichtig sind, kennzeichnen wir jetzt zusätzlich mit einem roten E. Wir bitten diese Informationen an Ihre Elternschaft weiterzugeben.

Wir versenden das Rundschreiben soweit möglich auf elektronischem Wege. Teilweise sind Informationen direkt als Dateianhang zu Ihrer Verwendung beigefügt. Diese Informationen sind mit einer **blauen Randnummer** versehen, die dann auch dem Dateinamen des Dokumentes vorangestellt ist, um es leichter auffinden zu können.

Wo möglich, haben wir Internetadressen angegeben, unter denen Sie die Informationen direkt abrufen können.

Materialien, die uns nur als Hardcopy vorliegen, bitten wir in der bewährten Form mit dem anliegenden Bestellformular bei uns anzufordern.

Das Bestellformular können Sie uns natürlich wiederum als angehängte doc-Datei per E-Mail übermitteln.

Freundliche Grüße

Matthias Mandos
Landesgeschäftsführer

Barbara Jesse
Vorsitzende



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 1/2012

◆ Pflegeversicherung; Pflegegeld

01/2012 01 Kürzung des anteiligen Pflegegeldes

E

Menschen mit Behinderung in einem Wohnheim der Behindertenhilfe haben Anspruch auf anteiliges Pflegegeld, wenn sie sich z.B. an Wochenenden oder in Ferienzeiten bei ihren Eltern aufhalten und dort gepflegt werden. Aufgrund eines Schreibens des Bundesversicherungsamtes hat der GKV-Spitzenverband am 18.04.2011 ein Rundschreiben herausgegeben, nach dem die Berechnungsmethode für das anteilige Pflegegeld verändert wird. Dadurch erhalten die Betroffenen nun weniger anteiliges Pflegegeld als vorher.

Vom Landesverband der Lebenshilfe Bayern, von den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung und vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) liegt dazu ein umfangreiches Informationsmaterial vor, welches wir in den Dateianhängen beifügen. Neben allgemeinen Informationen sind darin Argumentationshilfen sowie Musterwidersprüche einschließlich Begründungen gegen die Kürzung des anteiligen Pflegegeldes enthalten.

[Die Materialien finden Sie im Dateianhang.](#)

Sie können auch angefordert werden.

◆ Rechtsprechung, Gesetzgebung, Verordnungen

01/2012 02 Kostenübernahme für Behandlungspflege im Wohnheim der Eingliederungshilfe SG Koblenz vom 08.12.2011 – AZ: S 6 KR 103/11

Das Sozialgericht hat die beklagte gesetzliche Krankenversicherung verurteilt, die Kosten der ärztlich verordneten Behandlungspflege einer Wohnheimbewohnerin für die Zeit vom 01.07.2010 bis 25.09.2011 zu übernehmen. Aus den Entscheidungsgründen: "Da ausweislich der Regelungen des Leistungsumfanges der seitens der Einrichtung, in der sich die Klägerin befindet, zu gewährenden Leistungen nicht auch die behandlungspflegerische Betreuung der Klägerin zu den im Regelfall dauerhaft zu erbringenden Leistungen gehört, ist die Wohnstätte abstrakt als geeigneter Ort für die Krankenpflege im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V anzusehen. (...) Die pauschale Abgeltung der Pflegeleistungen nach § 43a SGB XI steht dem Anspruch eines krankenversicherten Pflegebedürftigen auf Leistungen der häuslichen Krankenpflege nicht entgegen. (...) Offensichtlich vertritt auch das BSG zwischenzeitlich diese Auffassung. Ausweislich des Terminberichts Nr. 57/11 über die mündliche Verhandlung vom 10.11.2011 hat der Beklagte, (...), beim BSG den Anspruch auf Übernahme von Behandlungspflege einer Versicherten, die sich in einer Wohnstätte befindet, anerkannt und die beigeladene Krankenkasse sich gegenüber dem beklagten Sozialhilfeträger verpflichtet, diesem die entstandenen Kosten zu erstatten. Warum dann aber die hiesige Beklagte nach wie vor dem berechtigten Anspruch der Klägerin entgegentritt, erschließt sich dem Gericht nicht."

Da die beklagte Krankenversicherung nicht innerhalb der Frist Berufung eingelegt hat, ist das Urteil rechtskräftig.

Das Urteil kann bei uns angefordert werden.

01/2012 03 Rundfunkgebühren: 15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Art. 1, § 4, des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages sieht eine Gebührenbefreiung u.a. von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach dem SGB XII vor. Für Menschen mit Behinderungen mit einem GdB von mindestens 80 % wird der Rundfunkbeitrag auf ein Drittel ermäßigt. Der Staatsvertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 19, 30.11.2011, Seite 385

01/2012 04 Experimenteller Wohnungsbau; Wohnen in Orts- und Stadtkernen

In die Verwaltungsvorschrift wurde folgender Passus aufgenommen: "Bei der Planung und dem Bau von Wohnungen ist die DIN 18025, Teil II (barrierefreie Wohnungen) zu Grunde zu legen. Der Zuschussgeber behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen."

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 13.01.2012 (WS 1315 – 4511)

Die Verwaltungsvorschrift kann bei uns angefordert werden.

01/2012 05 Schiedsstelle nach § 80 SGB XII

Die Geschäfte der Schiedsstelle werden seit 09.01.2012 vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Geschäftsstelle) geführt.

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII vom 09.01.2012

◆ **Arbeit und Beschäftigung**

04/2011 06 Landespreis für beispielhafte Beschäftigung schwerbehinderter Menschen 2012

Zum 15. Mal schreibt das Land Rheinland-Pfalz den Landespreis für beispielhafte Beschäftigung schwerbehinderter Menschen aus. Der Preis ist mit 3.000 € dotiert. Vorschläge können bis zum 30.06.2012 beim Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung - Integrationsamt - eingereicht werden. Wettbewerbsunterlagen finden sie unter folgendem Link:

<http://www.lsjv.rlp.de/arbeit-und-qualifizierung/integrationsamt/landespreis-fuer-beispielhafte-beschaeftigung-schwerbehinderter-menschen/>

Sie können auch angefordert werden.

◆ **Informationen für Arbeitgeber**

01/2012 07 Familienpflegezeitgesetz

Am 1. Januar 2012 trat als Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564) das Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz - FPfZG) in Kraft.

Durch die Familienpflegezeit soll die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege verbessert werden. Pflegenden Angehörigen und ihre Arbeitgeber bekommen die Möglichkeit, die Arbeitszeit zu verringern und durch eine staatliche Förderung ein auskömmliches Entgeltniveau zu erhalten.

Familienpflegezeit ist die Verringerung der Arbeitszeit von Beschäftigten, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu Hause pflegen, für die Dauer von längstens 24 Monaten bei gleichzeitiger Aufstockung des Arbeitsentgelts. Die verminderte Arbeitszeit muss wöchentlich mindestens 15 Stunden betragen.

Das Gesetz begründet keinen Rechtsanspruch. Ein Antrag auf Familienpflegezeit kann jedoch nicht sachgrundlos abgelehnt werden. Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem.

Der Beschäftigte erhält sein der verringerten Arbeitszeit entsprechendes Entgelt zuzüglich eines Aufstockungsbetrages in Höhe des hälftigen Differenzbetrages. Diese Aufstockung erfolgt aus einem entweder vorhandenen oder neu anzulegenden negativen Wertguthaben des Beschäftigten. Dazu folgendes Beispiel:

Ein Vollbeschäftigter nimmt für die Zeit vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2014 Familienpflegezeit in Anspruch. Danach schließt sich die sog. Nachpflegephase vom 1. April 2014 bis zum 31. März 2016 an.

Familienpflegezeit	50 v.H. Arbeitszeitumfang 75 v.H. Arbeitsentgelt
Nachpflegephase	100 v.H. Arbeitszeitumfang 75 v.H. Arbeitsentgelt

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag in monatlichen Raten ein zinsloses Darlehen in Höhe der Aufstockung des Entgelts. Im Anschluss an die Familienpflegezeit wird bis zum Ausgleich des Wertguthabens (Nachpflegephase) monatlich derjenige Betrag einbehalten, um den das Arbeitsentgelt während der Familienpflegezeit aufgestockt wurde (§ 3 FPfZG).

(Quelle: Rundschreiben KAV RP Nr. 24 vom 21. 12. 2011)

[Weitergehende Informationen und Materialien finden Sie in den Dateianhängen](#)

Sie können auch angefordert werden

01/2012 08 Sachgrundlose Befristung (§ 14 Abs. 2 TzBfG) Urteil BAG vom 21. 9. 2011 – 7 AZR 375/10

Eine frühere Beschäftigung steht einer (erneuten) sachgrundlosen Befristung nicht entgegen, wenn sie mehr als drei Jahre zurückliegt. Diese Rechtsprechung hat das BAG mit seinem Urteil bestätigt. Es hat darüber hinaus entschieden, dass ein Berufsausbildungsverhältnis kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Vorbeschäftigungsverbots für eine sachgrundlose Befristung ist. Ein zuvor mit demselben Arbeitgeber bestehendes Ausbildungsverhältnis ist demzufolge kein befristetes Arbeitsverhältnis im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG.

Nach § 10 Abs. 2 BBiG sind zwar auf den Ausbildungsvertrag, (...), die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden. Für die Frage, ob ein Ausbildungsverhältnis mit einem Arbeitsverhältnis gleichzusetzen ist, kommt es jedoch nach der Auffassung des BAG auf den jeweiligen Gesetzeszweck an.

Der Zweck des Vorbeschäftigungsverbots in § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG besteht darin zu verhindern, dass die Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung missbraucht werden kann. Der Gesetzeszweck erfordert es nicht, Ausbildungsverhältnisse mit Arbeitsverhältnissen gleichzusetzen.

(Quelle: Rundschreiben KAV RP Nr. 9 vom 16. 3. 2012)

[Wir fügen im Dateianhang eine Checkliste des KAV zur Befristung bei.](#)

Kann auch angefordert werden.

01/2012 08 Verfall des Urlaubs wegen Krankheit: LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. 12. 2011 – 10 Sa 19/11

Das LAG Baden-Württemberg hat die neue EuGH-Rechtsprechung umgesetzt. Nach Auffassung des LAG ist die Entscheidung des EuGH im Rahmen der richtlinienkonformen Rechtsfortbildung der nationalen Rechtsprechung zu berücksichtigen. Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch verfällt danach bei durchgehender Arbeitsunfähigkeit spätestens 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres und ist bei einer späteren Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht abzugelten.

(Quelle: Rundschreiben KAV RP Nr. 13 vom 4. 4. 2012)

[Ausführlichere Information im Dateianhang](#) oder auf Anforderung

◆ Fort- und Weiterbildung

Wir möchten Sie gerne auf unsere Veranstaltungen im April, Mai und Juni hinweisen. Hier gibt es noch freie Plätze und wir freuen uns über Ihre Anmeldung. Unsere Angebote finden Sie auch ausführlich beschrieben auf unserer Seite im Internet www.lebenshilfe-rlp.de in der Rubrik Fort- und Weiterbildung. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne die Informationen zu.

Förderdiagnostik, Förder- und Entwicklungspläne im Kindergarten

Dieses Seminar empfehlen wir Mitarbeiter/innen in integrativen Kindertageseinrichtungen oder Regelkindergärten, die Kinder mit besonderem Förderbedarf in Einzelintegrationsmaßnahmen betreuen. Im Mittelpunkt des Seminars steht eine Förder- und Entwicklungsdiagnostik, die den professionellen Blick auf das Kind schult – ohne dabei seine Persönlichkeit aus den Augen zu verlieren.

Termin: 02. – 04.05.2012

Ort: Mainz, Haus der Begegnung

Seminarnummer: K112.1

Qualifiziertes Fachpersonal zu finden wird immer schwieriger. Mit unserem Angebot **Grundkurs Heilpädagogik** bieten wir Mitarbeiter/innen in Wohneinrichtungen oder wohnbezogenen Diensten die Möglichkeit sich berufsbegleitend zu qualifizieren. Der Kurs wurde neu konzipiert, umfasst 4 Blöcke á 3 Tagen, der erste Teil findet vom 14.-16.05.2012 in Mainz statt.

Lehrgangsnummer: K30/11

Zusatzqualifikation Praxisanleitung

Auch in diesem Jahr starten wir wieder eine dreiteilige Zusatzqualifikation gemäß der „Trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung für Rheinland-Pfalz“. Die erfolgreiche Teilnahme an der Zusatzqualifikation berechtigt zur Praxisanleitung von Fachschüler/innen.

Termin: 04. – 06.06.2012 in Mainz (Teil 1)

Lehrgangsnummer: L5/12

Führen in Teams und führen von Teams

Führungskräfte werden daran gemessen, ob sie in der Lage sind Rahmenbedingungen für stabile, vortreffliche Leistungen in Arbeitsgruppen und in Teams zu schaffen. Die Führungskraft muss dazu gruppensystemische und systemische Vorgänge im Führungsalltag erkennen und erfolgreich steuern können, so dass das Ganze mehr gibt als die Summe seiner Teile...

Termin: 12. – 14.06.2012 in Mainz

Lehrgangsnummer: Q1/12

Wohn – und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) und Wohnformen- und Teilhabegesetz (LWTG)

An die Stelle des Heimgesetzes sind zwei neue Gesetze getreten und für alle die im Bereich Wohnen tätig sind, lohnt sich eine vertiefende Auseinandersetzung mit den neuen gesetzlichen Grundlagen. Wir konnten Kurt Ditschler als Dozent zu dieser Thematik für ein Seminar in Mainz gewinnen.

Termin: 18.06.2012

Lehrgangsnummer: S5/12

Beratungskompetenz erweitern –Vertiefung von Methoden und Ansätzen einer erfolgreichen Gesprächsführung in Beratungssituationen

In der zweiteiligen Lehrgangsreihe werden Grundlagen der Gesprächsführung und Kommunikation vertieft, aber auch Kommunikationsprofis sind eingeladen ihre Beratungskompetenz zu erweitern.

Termin: 17. – 19.09.2012 in Mainz (Teil 1)

Lehrgangsnummer: L7/12

FachtagSpezial für Fachkräfte in Werkstätten für behinderte Menschen

in diesem Jahr bieten wir exklusiv für Fachkräfte in WfbM drei **FachtagSpezial** an. Drei unterschiedliche Themen, die aktuell, brisant und praxisrelevant sind. Sie haben hier die Möglichkeit Neues zu erfahren, sich mit KollegInnen aus den verschiedenen Einrichtungen auszutauschen und sich mit diesen drei Themen intensiv zu beschäftigen.

Sexualität - (K)ein Thema in der Werkstatt?

Termin: 07.05.2012

Lehrgangsnummer: S13.1/12

Im Spannungsfeld zwischen beruflicher Rehabilitation und Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Termin: 20.08.2012

Lehrgangsnummer: S13.2/12

Willkommen im Dienstleistungsbereich für Menschen mit (psychischer) Behinderung Integrationsbetriebe inklusiv - Chancen und Herausforderungen

Termin: 22.10.2012

Lehrgangsnummer: S13.3/12

Veranstaltungsort ist Mainz, Kosten pro Fachtag € 90,00.

Bei der Anmeldung zu allen 3 Fachtagen erhalten Sie einen Preisnachlass von jeweils € 10,00 pro Tag!!

Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind.

Ihre **Ansprechpartnerinnen** für die o. a. Angebote

Ulrike Mengedoth (organisatorische Fragen): 06131-93660-36, mengedoth@lebenshilfe-rlp.de

Ina Böhmer (inhaltliche Fragen): 06131-93660-16, boehmer@lebenshilfe-rlp.de

Stana Grbec (**FachtagSpezial** für Fachkräfte in WfbM): 06131-93660-15, grbec@lebenshilfe-rlp.de

Redaktion: Matthias Mandos, mandos@lebenshilfe-rlp.de

Bestellungen an simone@lebenshilfe-rlp.de